

**ANSPRACHE DES GENERALSEKRETÄRS DER EUFV AM "TAG DER HEIMAT"
Klosterneuburg, 19. September 2010**

**60 Jahre "Charta der Heimatvertriebenen" und
Fortbestand der Vertreibungsmethodik als Maßnahme der Konfliktlösung**

Sehr geehrte Autoritäten,
liebe Vertreter der Verbände,
meine Damen und Herren,

im Namen der Europäischen Union der Flüchtlinge und Vertriebenen und auch im Namen der aus Istrien vertriebenen Italiener möchte ich Sie sehr herzlich begrüßen.

Es ist mir eine Ehre heute hier zu sein, und deshalb bin ich der Sudetendeutschen Landsmannschaft mit Sitz in Wien und im besonderen ihrem Vorsitzenden Gerhard Zeihsel wirklich dankbar für die Einladung zum „Tag der Heimat“, der dieses Jahr eine besondere Bedeutung hat, weil er mit dem 60. Jahrestag der Unterzeichnung der *Charta der Heimatvertriebenen* zusammenfällt.

Dieses Dokument hat einen außerordentlich aktuellen Inhalt und findet deshalb heute zu Recht neue Beachtung und Anerkennung, gerade im Hinblick auf die Entwicklungen und die politischen Gegebenheiten, die Jahrzehnte nach der Unterzeichnung ganz Europa involviert haben.

Die Charta der Heimatvertriebenen veranschaulichte damals jene gerechte und authentische Vision Europas, das alle Nationen – die Sieger und die Besiegten – bemüht waren aufzubauen, als Europa in den Trümmern des Zweiten Weltkriegs lag und eine lange Zeit abwegiger nationalistischer und totalitärer Regime und Diktaturen und sadistische Vernichtungspläne hinter sich hatte, die eine unauslöschliche Blutspur und unermessliches, nachhaltiges Unrecht hinterlassen haben, für das die rund zwanzig Millionen Flüchtlinge und Vertriebenen des Kontinents leider noch heute – nach sechzig Jahren – greifbar und unverändert Zeugnis ablegen.

Diese Erklärung, die von jenen ausgearbeitet wurde, denen die schlimmsten Bedingungen des Friedens auferlegt worden waren, beabsichtigte eine Erneuerung des alten Kontinents auf einem soliden und dauerhaften Fundament von Einheit und Frieden und einer Wiederherstellung der Prinzipien, auf denen die westliche Zivilisation beruht.

Auf das Ende des bewaffneten Konflikts folgte jedoch der lang anhaltende Schwelbrand einer erbitterten Auseinandersetzung, die sich auf ideologische und wirtschaftliche Fronten beschränkte, weil die drohende atomare Gefahr eine militärische Option ausschloss, und der Europa durch die Spaltung in zwei sich gegenüber stehende Zonen geschwächt hat.

Diese Situation verhinderte – um es kurz zu fassen – eine Wiederherstellung und Anerkennung zweier, vitaler Rechte: Des Personenrechts (*habeas corpus*) und des Eigentumsrechts (*ius proprietatis*).

So begann ein anormaler Einigungsprozess, der sich zu Beginn auf das unter amerikanischem Einfluss stehende Westeuropa beschränkte, mit dem vorrangigen wenn nicht einzigen Ziel, den Block der demokratischen Länder zu konsolidieren angesichts der Gefahren, die aus dem „sozialistischen Lager“ drohten.

Als deshalb der Kalte Krieg beendet war und sich die letzte, große Diktatur – die des Kommunismus – auflöste, fanden auch die intereuropäischen Bindungen ein zwangsläufiges Ende, die dadurch entstanden waren und ihre Existenzberechtigung erhalten hatten und es traten Fragen und Problematiken ans Tageslicht, die seinerzeit eingefroren worden waren, die aber heute eine endgültige Regelung und Lösung erfordern.

Nachdem Europa sich nicht mehr mit einem mittelmäßigen Kommunismus messen und ihn bekämpfen muss, ist die Schaffung einer Gesamtstruktur geeigneter Institutionen und Maßregeln überfällig, damit der Gesellschaft die Energien und das Vertrauen zurückgegeben werden, die sie benötigen, um aus

der Sackgasse herauszufinden, in die sie die demokratische Lethargie während der langen Nachkriegszeit geführt hat.

So kam es, dass nach Jahrzehnten des Schweigens, der Desinformation und der Geschichtsfälschungen das Europa der jungen Generationen sich in der beschämenden Lage befindet, zig Millionen von Bürgern zu haben, die vertrieben wurden und zwar innerhalb dessen, was man rein rhetorisch „das gemeinsame europäische Haus“ nennt.

Und bislang sind nicht einmal strenge und wirkungsvolle Bestimmungen erlassen worden, die vom europäischen Boden jede Möglichkeit bannen, dass Vertreibungen und zwangsweise Massenumsiedlungen jemals wieder vorkommen können.

Jetzt werden sich der Eine oder Andere oder vielmehr sehr viele von Ihnen fragen: Ist es denn möglich, dass in keiner der feierlichen Erklärungen oder internationalen Abkommen ein absolutes Verbot von Vertreibungen Einzelner oder ganzer Volksgruppen festgelegt wurde?

Darauf muss ich Ihnen antworten: NEIN! Bis heute leider NICHT!

Erlauben Sie mir deshalb, diesen Aspekt näher zu beleuchten, denn er ist der Dreh- und Angelpunkt für die Schaffung eines künftigen Europas, für das vor allem wir uns in höchstem Maß verpflichtet fühlen sollten.

Wenn wir über die allgemeine öffentliche Meinung hinausgehen, die von Vertreibungen simpler Weise als einer sehr allgemeinen Verletzung der Menschenrechte spricht, dann sehen wir, dass die Theorien eines Siegfried Lichtenstädter und eines Georges Montandon, die angesichts von Konflikten zum Austausch von Bevölkerungen raten, noch immer in verschiedenen „Chartas“ und feierlichen „Erklärungen“ mit direktem Bezug zu internationalem Recht zwar maskiert aber fest integriert sind.

Setzte der "Lieber-Code", eine der Grundlagen des Haager Abkommens, 1863 in Artikel 23 fest, dass die Zivilbevölkerung während eines Krieges „weder getötet, noch versklavt, noch verschleppt“ werden darf, so sahen die Vereinbarungen kurz vor dem Ersten Weltkrieg im internationalen Kriegsrecht Deportation und Vertreibung nicht mehr vor.

Das Haager Abkommen von 1907 behandelte diese Methoden deshalb nicht, weil sie bereits, wie der Jurist George Schwarzenberger schrieb (ich zitiere wörtlich) „allgemein abgelehnt wurden, da sie sich unter dem Mindestniveau der Zivilisation befanden und daher kein ausdrückliches Verbot verlangten“ (Ende des Zitats).

Sieben Jahre später sollte der Erste Weltkrieg dieses "Mindestniveau" erheblich senken, auch unter Völkern, welche die Zivilisation erfunden oder sie sich aufs Banner geschrieben hatten.

Der erste internationale Vertrag, der zwischen Staaten abgeschlossen wurde und einen Bevölkerungsaustausch vorsah, erfolgte jedoch vorher.

Der Vertrag von Adrianopolis, der 1913 nach dem Zweiten Balkankrieg zwischen Bulgarien und der Türkei abgeschlossen wurde, besiegelte den freiwilligen Austausch von Bulgaren und Muslimen und deren Eigentum in einem 15 km breiten Streifen entlang der gemeinsamen Grenze.

Gemäß diesem Abkommen siedelten 48.000 Moslems und 46.700 Bulgaren in den Staat um, dem sie fortan angehörten. Wie es später bei ähnlichen Abkommen zur Regel wird, waren die Betroffenen jedoch bereits vertrieben worden und Zweck des Abkommens war lediglich, die Vertreibung endgültig festzusetzen und Fragen des Eigentums zu regeln.

Auch die Hunderttausende, deren Schicksal die Konvention von Lausanne 1923 zwischen der griechischen Regierung und der kemalistischen Türkei entschied, hatten zum größten Teil bereits ihre Häuser verlassen, bevor der Vertrag unterschrieben wurde und die vollendeten Tatsachen besiegelte.

Der Vertrag von Lausanne war eine Wende im internationalen Rechtswesen, denn zum ersten Mal griffen die westeuropäischen Mächte und die USA ein, um eine Zwangsumsiedlung anzuordnen und zu legitimieren.

Und während der ganzen Zeit der zwanziger, dreißiger und vierziger Jahre wird der griechisch-türkische Bevölkerungsaustausch wiederholt als eine Maßnahme zitiert, die auf „geordnete und menschliche“ Weise die Streitereien zwischen Griechenland und der Türkei positiv beendet hat. Die Türkei selbst hat zum Teil den 1936 mit Rumänien vereinbarten Bevölkerungsaustausch, der die Umsiedlung von 67.000 Türken zur Folge hatte, mit der Konvention von Lausanne gerechtfertigt.

Und die Serie von Abkommen Nazi-Deutschlands mit seinen Nachbarn, die in den ersten Jahren des Zweiten Weltkriegs zur Umsiedlung Hunderttausender Volksdeutscher ins Reich führten, wurden oft gerade mit Bezug auf Lausanne gerechtfertigt.

Erst beim Nürnberger Prozess wurden die Deportationen zum ersten Mal vom internationalen Rechtswesen ausdrücklich verurteilt, als über die Nazi-Methoden der „Germanisierung“ in den besetzten Gebieten und die Deportation von Millionen Angehörigen der Zivilbevölkerung zur Zwangsarbeit ins Reich geurteilt wurde.

Artikel 6 des Londoner Statuts zur Internationalen Militärgerichtsbarkeit, das in Voraussicht der Prozesse gegen die Nazi-Führer erstellt worden war, definierte zum ersten Mal die „Verbrechen gegen die Menschheit“ – zum Unterschied von Kriegsverbrechen - weshalb unter diesen Begriff auch Ereignisse zu Friedenszeiten fallen konnten.

Bei diesem Begriff war die Rede von *“Mord, Vernichtung, Versklavung, Deportation und anderen Unmenschlichkeiten, die gegenüber Zivilbevölkerungen vor oder während des Krieges begangen wurden“* (jedoch ohne Bezug auf Vertreibungen nach dem Krieg).

Tatsächlich wurde jedoch zu jener Zeit die ethnische Säuberung, auch von den westlichen Regierungen, noch als eine Maßnahme zur Herstellung von Ordnung und internationaler Stabilität betrachtet.

Erst nachdem die „schmutzige“ Vertreibung von Millionen von Deutschen und anderen Minderheiten aus den Staaten Osteuropas eine homogenere Bevölkerungsstruktur in jenen Regionen geschaffen hatte, waren die Regierungen bereit, in den Prinzipien des internationalen Rechts Zwangsumsiedlungen als unakzeptabel zu erklären.

Die Vierte Genfer Konvention von 1949 führte Deportationen unter den Kriegsverbrechen auf: *„Zwangswise Einzel- oder Massenumsiedlungen sowie Deportationen von geschützten Personen aus besetztem Gebiet in das Gebiet der Besatzungsmacht oder irgendeines anderen besetzten oder nicht besetzten Landes sind ungeachtet der Beweggründe verboten.“*

Des weiteren wurde festgesetzt, dass eine Deportation im Fall sehr hoher Opferzahlen als „Völkermord“ oder „Genozid“ bezeichnet werden kann. Hierbei handelt es sich um eine neue Wortbildung des polnischen Juristen Raphael Lemkin, die fünf Jahre vorher, 1944, entstand. Des weiteren wurde festgesetzt, dass eine Evakuierung der Bevölkerung nur angesichts „zwingender militärischer Maßnahmen“ oder zur Sicherheit der Zivilbevölkerung erlaubt ist. In jedem Fall muss der Zivilbevölkerung nach Beendigung des Kriegsgeschehens die Rückkehr erlaubt sein.

Die Konvention enthielt auch das Verbot, einen Teil der Zivilbevölkerung der Besatzungsmacht in das besetzte Gebiet umzusiedeln.

Auch die jüngste internationale Gesetzgebung zu den Menschenrechten schuf zeitgleich mit dem Entstehen der UNO eine Rechtsgrundlage zur Ächtung der Zwangsumsiedlung. Texte wie das „Statut der Vereinten Nationen“ (1945), die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ (1948) und die „Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes“ (1948) enthalten allgemeine Definierungen der Menschenrechte mit der Einbeziehung der Unzulässigkeit von Methoden der Zwangsumsiedlung, vor allem aus ethnischer Diskriminierung.

Aber genügt das alles? Müssen wir uns fragen.

Die Antwort ist ein absolutes NEIN!

Tatsächlich hat die Unvereinbarkeit der zwangsweisen Umsiedlung von Volksgruppen mit den menschlichen Grundrechten (nicht das Verbot, gerade weil es keine Abschaffung gibt) zwar Eingang in das

internationale Rechtswesen gefunden, aber die Kriege im ehemaligen Jugoslawien haben auch zu einer Wiederaufnahme der Debatte darüber geführt, ob diese Methoden akzeptabel sind, zumindest weil sie das geringere Übel sind.

Zwei sind die Hauptargumente derjenigen, die auf oberster politischer Ebene der Meinung sind, dass die ethnische Säuberung nicht von vorn herein ausgeschlossen werden darf (natürlich muss sie in bestmöglicher „geordneter und menschlicher“ Form erfolgen, um die Potsdamer Formulierung zu benutzen):

a) Das erste ist das klassische Argument, demzufolge die Trennung von Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher Ethnien nationalen Rivalitäten vorbeugt und die Wahrscheinlichkeit künftiger Konflikte vermindert. Die Umsiedlung eines Bevölkerungsteils wäre demnach das geringere Übel und würde schlimmere Gewaltausbrüche in Zukunft vermeiden.

István Bibó, der ungarische Intellektuelle und Politiker, schrieb 1946, dass die Methode des Bevölkerungsaustauschs *„zum ersten Mal in den griechisch-türkischen Beziehungen erprobt wurde und obwohl er recht ungeordnet, wirr und wenig menschlich durchgeführt wurde, so waren die Ergebnisse doch überraschend und verlockend: Die Jahrhunderte langen Differenzen zwischen Türken und Griechen, die versprochen, weitere Jahrhunderte anzuhalten, haben sich innerhalb zehn Jahren gelöst.“*

Trotzdem gab er zu, dass eine Bevölkerungsumsiedlung sehr präzisen und international anerkannten Regeln unterstehen muss, damit verhindert wird, dass sie zu einem zweischneidigen Schwert wird, das von jedem Aggressoren benutzt wird, um ein Gebiet zu erobern und es von einer Fremdbevölkerung zu säubern: *„Ein Bevölkerungsaustausch ist in Betracht zu ziehen, wenn es nicht möglich ist, in einer bestimmten Region rein physisch einer ethnischen Grenze zu folgen und es auf Grund von Differenzen zwischen den Bevölkerungsgruppen nicht möglich ist, die historisch bedingten Voraussetzungen, d. h. den Status quo, aufrecht zu erhalten.“* Darüber hinaus *„darf ein Bevölkerungsaustausch nur auf der Basis der Beiderseitigkeit und mit einem Beschluss der Völkergemeinschaft und unter deren Beaufsichtigung erfolgen und ist nach dessen Durchführung nicht rückgängig zu machen.“*

b) Das zweite Argument geht zwar von der Achtung der Menschenrechte aus, vertritt jedoch den Standpunkt, dass in einem Krieg, dessen Ziel die ethnische Säuberung ist, die internationale Staatengemeinschaft eingreifen und die bedrohte Bevölkerung in Sicherheit bringen muss. Dabei wird ein möglicher Völkermord in einen Bevölkerungsaustausch umgewandelt, der auf menschliche Weise und vor allen Dingen nicht durch feindliches Militär oder – noch schlimmer – durch unkontrollierbare Banden von Schlächtern durchgeführt wird, sondern durch die Streitkräfte der wichtigsten Mächte, die in Bezug auf die Konfliktparteien sozusagen Dritte sind.

Natürlich hat dies zur Folge, dass die Auslöser der ethnischen Säuberung ihr Ziel erreichen. Realitätssinn erfordert andererseits vor allen Dingen, das Leben der möglichen Opfer zu retten und die erforderlichen Maßnahmen gegen die Gewalttäter danach vorzunehmen.

Worauf ich hier hinweisen möchte – und ich habe es kürzlich in einer Reihe von Gesprächen mit Außenministern in Brüssel getan – ist das Problem, dass es zu diesem Thema keinerlei spezifisches Regelwerk gibt, was auch verhindert, dass für das bestehende Unrecht eine geeignete Lösung gefunden wird.

Damit will ich sagen, dass die Methodik der Vertreibung immer noch anwendbar ist, weil sie im Grunde eine effiziente Maßnahme ist, bestimmte Kriegssituationen zu lösen, und folglich liegt auf der Hand, dass die Schaffung geeigneter Lösungen für die erdrückenden Ungerechtigkeiten und die Streitfragen, welche die Vertriebenen noch immer unverrückbar belasten, weder eine Priorität, noch ein Erfordernis und konsequenterweise nicht einmal ein Problem ist.

So habe ich zum Beispiel in den letzten beiden Jahren persönlich festgestellt, dass die Vertreibung der Deutschen aus der Tschechoslowakei – die Churchill seinerzeit als den demokratischsten der Nachfolgestaaten der Donaumonarchie bezeichnete – aus Schlesien und aus den anderen Gebieten Osteuropas noch immer als im Grunde positiv betrachtet wird. Man sieht darin die damals einzige Möglichkeit, Europa Stabilität zu geben, was sich in der Tat auch so erwiesen habe, da die Minderheiten als gefährliches Instrument oder nationalistische Waffe des gefürchteten, möglichen deutschen Revanchismus entfernt worden sind. Statt dessen ist klar, dass der Jahrzehnte lange Frieden, der in Europa dem Zweiten Weltkrieg folgte, nicht auf der Vertreibung der Deutschen aus den Ostgebieten beruhte, sondern auf der

Anwesenheit der Roten Armee auf dem halben Kontinent und auf der Balance des Terrors mit den Vereinigten Staaten.

Und berücksichtigen Sie bitte, dass diese Überzeugungen nicht Normalbürgern angehören, sondern Regierungsmitgliedern großer europäischer Länder, hochrangigen diplomatischen Persönlichkeiten in Europa, einflussreichen öffentlichen Amtsträgern, von denen ich mir eine solche Kristallisierung niemals erwartet hätte.

Um zum Schluss zu kommen, möchte ich hervorheben, dass in diesem Kontext, der für viele von Ihnen vielleicht aussichtslos erscheinen mag - meiner Meinung nach aber nur diesen Anschein hat - eine entschlossene und innovative Wende im Engagement der Vertriebenenverbände eine dringliche Notwendigkeit ist.

Aus diesem Grund glaube ich – und ich sage dies in absoluter Offenheit und deshalb vielleicht etwas krass – dass neben den traditionellen Tätigkeiten zum Erhalt und zur Verbreitung der Jahrhunderte oder Jahrtausende alten Kultur der vertriebenen Volksgruppen alle Landsmannschaften und ihre Gliederungen jetzt gemeinsam und ohne persönliche Ambitionen und Rivalitäten alle ihre äußersten Energien bündeln und einsetzen müssen, um die einzige Alternative zur biologischen Lösung, die alle Hoffnungen und Vorhaben auslöschen wird, umzusetzen.

Ich spreche vom europäischen Weg.

Es ist der einzige gangbare Weg mit konkreten und alles andere als utopistischen Möglichkeiten, um – im Rahmen des Möglichen – jene Ziele zu erreichen, die sich noch vor zehn Jahren nicht einmal erfassen ließen.

Es ist der gleiche Weg, den die *Charta der Heimatvertriebenen* inhaltlich bereits vorgezeichnet hat und der heute, nach sechzig Jahren, in einem völlig veränderten politischen Klima eingeschlagen werden kann.

Dieser Weg muss etappenweise begangen werden und die Europäische Union der Flüchtlinge und Vertriebenen hat – nachdem sie einige Jahre lang einschlägige Studien und Analysen durchgeführt hat – bereits den ersten Schritt getan. Unumgänglich ist jedoch eine nahezu umfassende Regenerierung bisheriger Methoden, Strategien und Visionen.

Die wichtigste und fundamentale Etappe, an der wir alle in der EUFV bereits arbeiten, der Dreh- und Angelpunkt ist

die Wiederaufnahme - in aktuellem Kontext - des in Stuttgart am 5. August 1950 schwarz auf weiß niedergelegten Prinzips des

Rechts auf Heimat

die Anerkennung durch Europa und seine Institutionen, dass die Vertreibung in allen ihren diskriminierenden Formen das grausamste Verbrechen gegen die Menschheit war und bleibt und als solches streng zu bestrafen ist.

Ich will noch einmal wiederholen um klar zu sein und jedes Missverständnis auszuschließen: Die Vertreibung ist nicht nur ein Verbrechen, sie ist mit der physischen Vernichtung einer ethnischen oder religiösen Gruppe von Menschen das absolut unmenschlichste Verbrechen, das man begehen kann.

Die Vertreibung einer gesamten Volksgruppe beinhaltet tatsächlich jede Art von Schandtat. Vertreibung ist Genozid, Vertreibung ist Auslöschung, Vertreibung ist Vernichtung!

Die Vertreibung ist die Zerstörung jenes unerlässlichen Equilibriums, das Papst Johannes Paul II mit einer außerordentlichen Wortprägung „**menschliche Ökologie**“ genannt hat!

Erst nach Verwirklichung dieser Etappe wird es möglich sein, den ersehnten Prozess der Versöhnung zu beenden, der nur dann positive und nachhaltige Wirkung hat, wenn ihm die gegenseitige Anerkennung und Vergebung der jeweiligen Schuld vorausgeht. Aber vor allen Dingen setzt er die Wiederherstellung der Gerechtigkeit durch Wiedergutmachung des jeweiligen Unrechts in weitest möglichem Ausmaß voraus.

Abschließend möchte ich die feierliche Erklärung übernehmen, die Ivanoe Bonomi am 2. September 1946 bei den Friedensverhandlungen abgab, als er auf der Anklagebank Italien vertrat.

Er sagte nur folgende Worte: „**Die Rechtsverletzung kann Wiedergutmachung erfordern, aber die Wiedergutmachung könnte das Recht nicht verletzen.**“

Und für die Vertriebenen muss man feststellen, dass die Gerechtigkeit eine primitive Rache war.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Massimiliano Lacota